

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

in

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 2. Juli 1897.

Nr 26.

Inhalt: 1. Eisenbahn-Wesen: Wählung der Reichsräthe der zur Bestellung von Reichsräthen wahlberechtigten Reichsämter Seite 201	2. Post- und Steuer-Wesen: Kollation von Fernspreitscheinen für Waaren an inländischen Bänden 201	3. Rechtswesen: Grammatik: — Grundzüge zur Vornahme von Einheits-Acten; — Organisations-Verordnung 202	4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 208
--	--	---	--

1. Eisenbahn-Wesen.

Unter Bezugnahme auf §. 42 Ziffer 4 der Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. November 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 923) wird bekannt gemacht, daß zur Ausfüllung von Reichsräthen für Reichstransporte, welche aus dem Auslande kommen,^{*)} auch das Kaiserliche Konsulat in Christiania ermächtigt worden ist.

Berlin, den 26. Juni 1897.

Der Stellvertreter des Reichsstatthalters.
v. Goettlicher.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Nach dem auf Grund der Ziffer 14 der Ausführungsverordnungen zum Reichssteuergeleße vom 27. April 1894 (Central-Blatt S. 124) von den Landesregierungen getroffenen Beschließungen werden nur noch an den folgenden inländischen Bänden für die nachbenannten Waaren Fernspreitscheine notirt und zwar an der Börse in

Berlin für Spiritus;
Götha für Tabak;

^{*)} Bzgl. Befreiung vom 20. September 1888 (Central-Blatt S. 893).